

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 11. Oktober 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:¹

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt:

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anforderungen der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anlage 1
- Anlage 2

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (Credit Points) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst 129 Kreditpunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1 sowie 51 Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich 2 (General Studies).

(2) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in:

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs und angrenzender Disziplinen sowie der Bachelorarbeit (12 CP) im Umfang von 102 Kreditpunkten (CP). Die Grundlagen beziehen sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:
 - a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium einschließlich der Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M1) (9 CP),

- b) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) (9 CP),
- c) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) (9 CP),
- d) Europäische Integration (Pol-M4) (6 CP),
- e) Politikfeldanalyse (Pol-M5) (6 CP),
- f) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6) (9 CP),
- g) Politik, Recht und Wirtschaft (Pol-M7) (9 CP),
- h) Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (Pol-M8) (6 CP),
- i) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1) (9 CP),
- j) Statistik (Soz-St1 und Soz-St2) (je 9 CP) sowie

2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der fachlichen Spezialisierung auf ausgewählte Untersuchungsfelder der Politikwissenschaft im Umfang von 27 Kreditpunkten (CP). Die fachliche Spezialisierung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete und Module:

- a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10) (9 CP),
- b) Internationale Politik (Pol-M11) (9 CP),
- c) Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik (Pol-M12) (9 CP),
- d) Staatsaufgaben (Pol-M13) (9 CP) und
- e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14) (9 CP).

Es müssen drei Module gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. den **Wahlpflichtbereich 2** (General Studies) mit der Vermittlung anwendungsorientierter und berufsbezogener Kenntnisse bzw. Fähigkeiten, dem Praktikum bzw. den Praktika, dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen, der Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz sowie der individuellen Profilbildung im Umfang von insgesamt 51 Kreditpunkten (CP).

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich 2 werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für das Gebiet anerkannt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der zweiten Veranstaltungswoche des Semesters zu stellen, in der die Veranstaltung angeboten wird. Die Erweiterung des Lehrangebots wird dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Fakultativ kann ein Auslandssemester nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten individuellen Studienplan absolviert werden. Der dafür empfohlene Zeitpunkt ist das fünfte Semester.

(5) Das Pflichtpraktikum kann als Drei-Monats-Praktikum mit einer Wertigkeit von 15 Kreditpunkten (CP) oder in der Form von zwei Zwei-Monats-Praktika mit einer Wertigkeit von insgesamt 20 CP in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10 - 15 Sei-

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

ten) abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Im Pflichtbereich können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass ein paralleles deutschsprachiges Angebot besteht.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Kreditpunkte für ein Modul werden nur vergeben, wenn jede Teilprüfung bestanden wurde.

(2) Entsprechend ihrem Umfang werden drei Arten von Prüfungen unterschieden: kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleistungen (MPL) und große Prüfungsleistungen (GPL).

1. Kleine Prüfungsleistungen (KPL) können sein:
 - a) Kurzes Essay (3 - 4 Seiten),
 - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 - 2 Seiten),
 - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
 - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben
 - e) Protokoll (3 - 4 Seiten).
2. Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) können sein:
 - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
 - b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - c) Hausarbeit (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
 - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (max. 10 Seiten).
3. Große Prüfungsleistungen (GPL) können sein:
 - a) Mündliche Prüfung (20 - 30 Minuten),
 - b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
 - c) Hausarbeit (15 - 20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
 - d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15 - 20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).

(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3 und Pol-M6 sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs 1 (Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13, Pol-M14) statt.

(4) Die Module des Wahlpflichtbereichs 1 umfassen jeweils zwei Lehrveranstaltungen. In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist eine mittlere, in der anderen eine große Prüfungsleistung zu erbringen. Dabei steht es den Studierenden frei, in welcher Veranstaltung sie die mittlere und welcher sie die große Prüfungsleistung erbringen. Ihre Wahl treffen sie bei der Anmeldung zur Modulprüfung.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(6) Termine und Fristen für die (Teil-)Prüfungen werden vom Modulverantwortlichen bzw. Veranstalter zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die jeweilige (Teil-)Prüfung stattfindet, und den Studierenden mitgeteilt.

(7) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Nicht bestandene (Teil-)Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von nicht bestandenen (Teil-)Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(10) Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener (Teil-)Prüfungen soll noch im gleichen Semester ermöglicht werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten bzw. Berufsausbildungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss für den Wahlpflichtbereich 2 (General Studies) angerechnet werden.

(3) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Anforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 European Framework voraus.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Den Studierenden wird empfohlen, sich bis spätestens zu Beginn des 6. Fachsemesters zur Bachelorarbeit anzumelden. Die Anmeldung setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten gemäß Anlage 1 und die Absolvierung des Pflichtpraktikums voraus.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Bachelorarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Kreditpunkten bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist, sofern keine Verlängerung nach Absatz 6 beantragt und genehmigt wird, spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Gleichzeitig wird sie den Gutachtern in elektronischer Form (Word- oder PDF-Datei) zur Verfügung gestellt. Sie ist innerhalb von drei Wochen zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Für den Fall, dass die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag ein neues Thema gegeben; der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß des § 11 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität

Bremen gebildet. Das Praktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Bewertung ein. Werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs 2 unbenotete Prüfungen anerkannt, so gehen diese ebenfalls nicht in die Bewertung ein.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(2) Entsprechend den in § 26 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis auch Angaben zum Praktikum sowie auf Antrag zu zusätzlich erbrachten Studienleistungen.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 2 dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 anerkannt.

(3) Abweichend vom § 3 Abs. 7 kann der Prüfungsausschuss für das Wintersemester 2006/07 eine andere Frist für die Anmeldung zu Prüfungen festlegen. Die Fristen für die Anmeldung werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Bremen, den 6. November 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur BPO „Politikwissenschaft (VF)“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan²

| Modulbezeichnung | CP | Dazugehörige Lehrveranstaltung | CP | TP/MP | Prüfungsform | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | |
|---|----|--|----|-------|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--|
| Pflichtbereich | | | | | | | | | | | | |
| Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium | 9 | Einführung in die Sozialwissenschaften | 3 | TP | KPL | 2 V | | | | | | |
| | | Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland | 6 | | | 2 V | | | | | | |
| Pol-M5 Politikfeldanalyse | 6 | Einführung in die Politikfeldanalyse | 6 | MP | GPL | 2 V | | | | | | |
| Pol-M8 Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten | 6 | Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten | 6 | MP | GPL | 2 S | | | | | | |
| | | Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten | | | | 2 T | | | | | | |
| Soz-E1 Methoden der empirischen Sozialforschung | 9 | Forschungslogik und Forschungsdesign | 9 | MP | Gemäß PO Soziologie | 2 V | | | | | | |
| | | Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung | | | | | 2 V | | | | | |
| | | Einführung in die Politische Theorie | | | | | 2 V | | | | | |
| Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie | 9 | Einführung in die Politische Theorie | 3 | TP | KPL | | 2 Ü | | | | | |
| | | Einführung in die Politische Theorie | | | | | | | | | | |
| Pol-M4 Europäische Integration | 6 | Einführung in die Europäische Integration | 6 | MP | GPL | | 2 V | | | | | |
| | | Statistik I | | | | | 2 V | | | | | |
| Soz-St1 Statistik I | 9 | Statistik I | 9 | MP | Gemäß PO Soziologie | | 2 Ü | | | | | |
| | | Statistik I | | | | | 2 Ü | | | | | |
| Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik | 9 | Einführung in die Internationalen Beziehungen | 6 | TP | MPL | | | 2 V | | | | |
| | | Einführung in die Internationalen Beziehungen | | | | 3 | | | 2 Ü | | | |

² Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

| Modulbezeichnung | CP | Dazugehörige Lehrveranstaltung | CP | TP/MP | Prüfungsform | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. |
|--|----|--|----------|-------|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft | 9 | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft | 6 | TP | MPL | | | 2 V | | | |
| | | Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft | 3 | | KPL | | | 2 Ü | | | |
| Soz-St2 Statistik II | 9 | Statistik II | 9 | MP | Gemäß PO | | | 2 V | | | |
| Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft | 9 | Politik und Recht | 9 | MP | GPL | | | 2 Ü | 2 V | | |
| Bachelorarbeit | 12 | Politik und Wirtschaft | | | Bachelorarbeit | | | | 2 V | | |
| Wahlpflichtbereich I^{3,4} | | | | | | | | | | | |
| Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften | 9 | Demokratiethorien | 6 oder 3 | TP | GPL oder MPL | | | | | 2 S | |
| | | Hauptfragen und -richtungen der modernen politischen Theorie | 3 oder 6 | | MPL oder GPL | | | | | 2 S | |
| Pol-M11 Internationale Politik | 9 | Internationales Politikfeld | 6 oder 3 | TP | GPL oder MPL | | | | | 2 S | |
| | | Global Governance | 3 oder 6 | | MPL oder GPL | | | | | 2 S | |
| Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik | 9 | Analyse und Vergleich politischer Systeme | 6 oder 3 | TP | GPL oder MPL | | | | | 2 S | |
| | | Europäische Integration | 3 oder 6 | | MPL oder GPL | | | | | 2 S | |
| Pol-M13 Staatsaufgaben | 9 | Analyse eines Politikfeldes | 6 oder 3 | TP | GPL oder MPL | | | | | 2 S | |
| | | Analyse eines Politikfeldes | 3 oder 6 | | MPL oder GPL | | | | | 2 S | |
| Pol-M14 Regierungssystem der BRD | 9 | Staat und politische Institutionen | 6 oder 3 | TP | GPL oder MPL | | | | | 2 S | |
| | | Akteure und politische Entscheidungsprozesse | 3 oder 6 | | MPL oder GPL | | | | | 2 S | |

³ Jedes Modul des Wahlpflichtbereichs I umfasst zwei Veranstaltungen. Für das gesamte Modul werden 9 CP vergeben, für die einzelnen Veranstaltungen 6 oder 3 CP. Die Anzahl an zu vergebenden CP ist abhängig davon, ob eine MPL oder eine GPL als Prüfungsform gewählt wird. Für eine MPL werden 3 CP für eine GPL und eine GPL vergeben. Studierende entscheiden sich bei der Anmeldung zur Prüfung für eine dieser beiden Prüfungsformen. Pro Modul kann nur jeweils eine MPL und eine GPL gewählt werden.

⁴ Im Wahlpflichtbereich I sind drei Module zu wählen.

Wahlpflichtbereich II (General Studies)

| |
|---|
| 27 CP aus dem General Studies Pool der Universität und dem Praktikum ⁵ |
| 24 CP durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität ⁶ oder weitere Praktika |

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, T = Tutorium
MP / TP: (ungeteilte) Modulprüfung / Teilprüfungen

⁵ Umfasst das Praktikum 15 CP, werden aus General Studies Pool mindestens 12 CP absolviert, umfasst das Praktikum 20 CP, werden aus dem General Studies Pool mindestens 7 CP absolviert

⁶ Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt

Anlage 2**Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 erworben wurden****a) Grundsätze⁷**

1. Die Module Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3, Pol-M4, Pol-M5, Pol-M8, Soz-E1, Soz-St1, Soz-St2, Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13 und Pol-M14 werden durch die gleichnamigen Module der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 ersetzt (d.h. die Anerkennung als Äquivalent erfolgt automatisch). Überschüssige Kreditpunkte (wie sie bei Pol-M4, Pol-M5 und Pol-M8 auftreten) werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf den WPF2 angerechnet.
2. Wenn das Modul Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen wurde, kann Pol-M8 auf Antrag durch eine weitere Lehrveranstaltung aus dem WPF1, in der eine GPL erbracht wird, ersetzt werden.
3. Das Modul Pol-M6 kann auf Antrag durch das Modul Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) oder Pol-M12 ersetzt werden oder wahlweise auch als unbenotetes Modul in das Bachelor-Zeugnis eingehen. Voraussetzung für alle vier Optionen ist, dass der/die Studierende die Prüfungsvorleistungen im Modul Pol-M4 (alt) bereits erbracht hat. Entscheidet sich ein/e Studierende/r dafür, Pol-M6 durch Pol-M12 zu ersetzen, muss er/sie ein weiteres Modul im WPF1 belegen und abschließen.
4. Das Modul Pol-M7 kann auf Antrag durch das Modul Pol-M7 (alt) oder das Modul Pol-M9 (alt) ersetzt werden.
5. Werden die abgeschlossenen Module Pol-M7 (alt) und Pol-M9 (alt) nicht als Äquivalent für Pol-M6 oder Pol-M7 angerechnet, so können sie auf Antrag auch für den WPF2 verwendet werden oder ganz unberücksichtigt bleiben.
6. Fehlversuche bei Prüfungen im Rahmen von Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) reduzieren die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen in Pol-M6 und Pol-M7 nicht.
7. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung den ersten Teil eines mehrteiligen (d.h. mehrere Lehrveranstaltungen umfassenden) Moduls bereits absolviert haben, können das Modul auf Antrag gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 abschließen und sich wie vorstehend beschrieben anrechnen lassen.

⁷ Wo der Zusatz „(alt)“ fehlt, ist immer das Modul der neuen PO gemeint.

b) Äquivalenztabelle

| Modul | Ersetzbar durch | Anmerkung |
|--------------|---|--|
| Pol-M1 | Pol-M1 (alt) | automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag) |
| Pol-M2 | Pol-M2 (alt) | automatisch |
| Pol-M3 | Pol-M3 (alt) | automatisch |
| Pol-M4 | Pol-M4 (alt) | 3 CP mit der für Pol-M4 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M4 nur mit 6 CP bewertet wird |
| Pol-M5 | Pol-M5 (alt) | 3 CP mit der für Pol-M5 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M5 nur mit 6 CP bewertet wird |
| Pol-M6 | Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) oder Pol-M12 | weitere Option: Aufnahme ins Zeugnis als unbenotetes Modul – Voraussetzung in jedem Fall: Prüfungsvorleistungen in Pol-M4 (alt) wurden vollständig erbracht – wird Pol-M6 durch Pol-M12 ersetzt, so muss ein zusätzliches Modul im WPF 1 belegt werden – alle Möglichkeiten auf Antrag |
| Pol-M7 | Pol-M7 (alt) oder Pol-M9 (alt) | auf Antrag |
| Pol-M8 | Pol-M8 (alt) | 3 CP mit der für Pol-M8 (alt) erzielten Note auf Antrag im WPF 2 anrechenbar, da Pol-M8 nur mit 6 CP bewertet wird – wurde Pol-M8 (alt) noch nicht abgeschlossen, so kann Pol-M8 auf Antrag durch eine zusätzliche Lehrveranstaltung (GPL) aus dem WPF 1 ersetzt werden |
| Soz-E1 | Soz-E1 (alt) | automatisch |
| Soz-St1 | Soz-St1 (alt) | automatisch |
| Soz-St2 | Soz-St2 (alt) | automatisch |
| Pol-M10 | Pol-M10 (alt) | automatisch |
| Pol-M11 | Pol-M11 (alt) | automatisch |
| Pol-M12 | Pol-M12 (alt) | automatisch |
| Pol-M13 | Pol-M13 (alt) | automatisch |
| Pol-M14 | Pol-M14 (alt) | automatisch |